

Sehr geehrte Eltern,

eine qualifizierte Betreuung Ihres Kindes ist für uns außerordentlich wichtig. Die Erzieherinnen unseres Kindergartens arbeiten mit großer Leidenschaft und viel Herzblut, um Sie und Ihre Familie bei Erziehungs- und Bildungsarbeiten zu unterstützen, bzw. diese fortzuführen und zu ergänzen.

Unser Kindergarten soll die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes berücksichtigen und die Gesamtpersönlichkeit fördern. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollten dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten werden.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung im Kindergarten gehört auch die Hinführung zur Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Ganzheitliche Förderung geschieht vorwiegend in altersgemischten Gruppen (3-6 Jahren) in Form gezielter Angebote, besonders durch freies Spiel, musische Betätigung, Sprachpflege, Bewegungserziehung, Einübung in die tägliche Lebenssituation, Erfahrungserweiterung in Natur und Technik in Form von Projekten. Zusätzlich bieten wir eine Kleinkindgruppe für Kinder von 1 bis 3 Jahren an.

Wir sind sehr froh, dass wir in einer kleinen Gemeinde mit begrenzten Mitteln dieses Angebot vorhalten können. Auch wissen wir um die räumliche Begrenzung und das Alter unseres Kindergartengebäudes. Haben Sie bitte Verständnis, dass wir nicht immer all jenes vorhalten können was wir uns selbst an Infrastruktur wünschen.

Seien Sie versichert, dass unsere Erzieherinnen mit Fürsorge und Kreativität alles tun, um Ihrem Kind trotz der ein oder anderen baulichen Restriktion einen spannenden Aufenthalt im „Sterntaler“ zu ermöglichen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem Kindergarten ist eine wichtige Voraussetzung für eine gegenseitige ergänzende Erziehung Ihres Kindes.

Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens aktiv teilzunehmen, die Elternsprechtage der Erzieherinnen zu nutzen, um mit Ihnen den Entwicklungsstand Ihres Kindes zu besprechen und eventuell individuelle Förderungsmöglichkeiten oder Hilfestellungen zu erarbeiten.

Bei sonstigen Fragen oder Schwierigkeiten können Sie sich auch an den von Ihnen gewählten Elternbeirat wenden. Die letzte Verantwortung liegt beim Träger des Kindergartens.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserem Kindergarten wohl fühlt und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichem Gruß

Träger
Martin Aßmuth
Bürgermeister

Leiterin
Bettina Kohler

Kindergartenordnung

des Gemeindekindergarten Kreuzstraße 22

1. Aufgabe

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen die körperliche, soziale, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindes erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden. Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen und kulturellen Gegebenheiten Rücksicht nehmen um die Kinder individuell fördern zu können.

2. Aufnahme

2.1. In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen einen Schulkindergarten oder eine Sondereinrichtung besuchen. Der weitere Besuch des Kindergartens eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Erziehungsberechtigten mit der Leiterin des Kindergartens.

2.2. Kinder, die körperlich, seelisch oder geistig behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb den Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

2.3. Über der Aufnahme der Kinder entscheidet, im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebedingungen, die Kindergartenleitung.

2.4. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Diese darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen (Anhang 1).

2.5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Einzugsermächtigung.

2.6. Die Aufnahme erfolgt zum 1. oder 16. Tag jeden Monats.

3. Abmeldung

3.1. Die Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

3.2. Eine Abmeldung des Kindes im letzten Monat seines Besuches im Kindergarten, unmittelbar vor der Einschulung, ist nicht möglich.

3.3. Eine schriftliche Abmeldung ist 4 Wochen vor dem Abmeldetermin im Kindergarten abzugeben.

4. Ausschluss

4.1. Wenn ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht besucht hat, kann sein Platz anderweitig belegt werden.

4.2. Wird der zu entrichtende Kindergartenbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt oder nur unregelmäßig bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

4.3. Bei wiederholten Verstößen der Abholpflicht ist ebenfalls der Ausschluss möglich.

5. Besuch des Kindergartens-Öffnungszeiten

5.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

5.2. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen. Im Krankheitsfall (besonders bei Ansteckungsgefahr) ist eine sofortige Meldung unumgänglich!

5.3. Der Kindergarten ist von Montag -Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien, Arbeitsgemeinschaften oder pädagogischer Nachmittage geöffnet. Freitagnachmittag ist der Kindergarten geschlossen.

Regelöffnungszeiten für 3 bis 6-jährige Kinder:

Wahlmöglichkeit zwischen A) und B)

A) Öffnungszeit: Vormittags 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

Nachmittags 13.30 Uhr – 16.30 Uhr

B) Öffnungszeit: Vormittags 07.30 Uhr – 14.00 Uhr

Öffnungszeiten der Kleinkindgruppe (1 bis 3-jährige Kinder)

Wahlmöglichkeit zwischen A) und B)

A) Öffnungszeiten 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

B) Öffnungszeiten 07.30 Uhr – 13.00 Uhr

5.4. Die Kinder sollen nicht vor der angemeldeten Zeit im Kindergarten eintreffen.

5.5. Es wird darum gebeten, bis 09:00 Uhr die Kinder in den Kindergarten zu bringen und sie pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.

6. Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

6.1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein halbes Jahr (September -Dezember / Januar -August) festgelegt und rechtzeitig im Elternbrief bekannt gegeben.

6.2. Wird der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen, werden sie rechtzeitig benachrichtigt.

7. Kindergartengebühr

7.1. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Gesamtkosten und ist in festgesetzter Höhe am Monatsbeginn zu entrichten, an dem das Kind aufgenommen wird. Sie ist jeweils für 12 Monate, einschließlich der Kindergartenferien und anderen Zeiten, monatlich zu entrichten.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach dem „Württembergischen Modell“

Die Zahl **aller** Kinder unter 18 Jahren in einer Familie ist maßgebend. Dies bedeutet bei Familien mit mehreren Kindern, ist die Gebühr niedriger als bei Familien mit nur einem Kind.

Für Regelgruppe (3-6 Jährige):

<u>Wahlmöglichkeit A:</u>	2018	2019
1 Kind pro Familie	111.- Euro	114,- Euro
2 Kinder pro Familie	84.- Euro	87,- Euro
3 Kinder pro Familie	56.- Euro	56,- Euro
4 oder mehr Kinder pro Familie	18.- Euro	18,- Euro

Wahlmöglichkeit B:

1 Kind pro Familie	127.- Euro	131,- Euro
2 Kinder pro Familie	96.- Euro	100,- Euro
3 Kinder pro Familie	64.- Euro	66,- Euro
4 oder mehr Kinder pro Familie	21.- Euro	22,- Euro

Für die Nestgruppe (1-3 Jährige):

Wahlmöglichkeit A bis 31.12.2018:

	Für Auswärtige Kinder	Für Hofstetter Kinder (Zuschuss 20 %)
1 Kind in der Familie	270 €	216 €
2 Kinder in der Familie	201 €	161 €
3 Kinder in der Familie	136 €	109 €
4 Kinder in der Familie	54 €	43 €

Wahlmöglichkeit A ab 01.01.2019:

	Für Auswärtige Kinder	Für Hofstetter Kinder (Zuschuss 20 %)
1 Kind in der Familie	279 €	223 €
2 Kinder in der Familie	207 €	166 €
3 Kinder in der Familie	140 €	112 €
4 Kinder in der Familie	55 €	44 €

Wahlmöglichkeit B bis 31.12.2018:

	Für Auswärtige Kinder	Für Hofstetter Kinder (Zuschuss 20 %)
1 Kind in der Familie	297 €	238 €
2 Kinder in der Familie	221 €	177 €
3 Kinder in der Familie	149 €	119 €
4 Kinder in der Familie	59 €	47 €

Wahlmöglichkeit B ab 01.01.2019:

	Für Auswärtige Kinder	Für Hofstetter Kinder (Zuschuss 20 %)
1 Kind in der Familie	306 €	245 €
2 Kinder in der Familie	227 €	182 €
3 Kinder in der Familie	154 €	123 €
4 Kinder in der Familie	60 €	48 €

7.2. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten.

7.3. Die Kindergartengebühr ist auch für die Ferien und für Zeiten in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

7.4. Eltern, denen es nicht möglich ist, die Kosten aufzubringen, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Kindergartengebühren durch das Jugendamt / Sozialamt informieren.

7.5. Die Eltern sind verpflichtet eine Veränderung der Kinderanzahl in ihrem Haushalt (Kinder unter 18 Jahren) der Kindergartenleitung zu melden.

8. Versicherung

8.1. Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während allen Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung

8.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Leitung unverzüglich zu melden.

8.3. Für den Verlust, die Beschädigung und für Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen zu kennzeichnen.

8.4. Für Schäden, die ein Kind einem dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

9. Regelung in Krankheitsfällen

9.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

9.2. Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingten hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstigen Personen.

9.3. Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter der Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

9.4. Der Leiterin muss sofort über diese Erkrankung Meldung gemacht werden.

9.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

9.6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä., sind die Kinder zu Hause zu behalten.

9.7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

10. Aufsicht

10.1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind die Gruppenleiterinnen für die Kinder Ihrer Gruppe verantwortlich.

10.2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst, mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherinnen auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit dem Verlassen dessen. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

10.3. Das Kind muss pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeiten durch den Erziehungsberechtigten oder eine entsprechend von ihm beauftragte Person am Kindergarten abgeholt werden. Wiederholte Verstöße dagegen können zur Kündigung des Platzes führen.

Ab dem Kindergartenjahr 2018 ist aus gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Gründen der alleinige Nachhauseweg der Kinder nicht mehr gestattet.

11. Elternbeirat

11.1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

Hofstetten, den 15.09.2018

Bürgermeisteramt Hofstetten
gez. Martin Aßmuth, Bürgermeister

Elternbeirat

Auszug aus dem Kindergartengesetz für Baden -Württemberg

i.d.F.v. 17.01.1983 (Ges. Blatt S. 30) und Abdruck der hierzu erlassenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergarten Gesetzes vom 20.01.1983, Nummer V/ 2-7231-2 (GABL. S. 463).

Der § 5 des Kindergarten Gesetzes lautet:

Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

1. Allgemeines

1.1. Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.

1.2. Eltern im Sinne dieser Richtlinie sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes an Stelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirates

2.1. Zur Bildung des Elternbeirates werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres einberufen.

2.2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern aus jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen die Eltern aus ihrer Mitte ein, bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.

2.3. Das Wahlverfahren bestimmen übrigens die Eltern.

2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

2.5. Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige die Geschäfte weiter.

2.6. Scheidet das Kind eines Mitgliedes (Vertreter) des Elternbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft.

3. Aufgaben des Elternbeirates

3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

- das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken.

- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten.
- sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen

4. Sitzungen des Elternbeirats

4.1. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger oder mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

4.2. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

4.3. Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat & Kindergarten

5.1. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger zusammen.

5.2. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

5.3. Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien -und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von grundsätzlichen über die Aufnahmen der Kinder sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens 1 mal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2. Der Träger sowie die Leitung unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus Bildungs-und Erziehungsaufgabe ein Bedürfnis ergibt.

6.3. Der Träger soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes

vom 20.01.1983, Nr. V/2 - 7231.1 (GABl. S. 464).

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht angenommen werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist, festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- 1.4 Ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien sind auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U 7 und 8 im Sinne der Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976 mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22 a vom 01. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I, S. 1770).

Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens zwölf Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.

Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich.

- 1.5 Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztl. Untersuchung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
- 2.3 Für die ärztliche Bescheinigung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers des Kindergartens

- 3.1 Der Träger des Kindergartens hat darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird. Im Falle der Nr. 1.4 Abs. 2 soll er die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 überwachen.
- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im vorgeschriebenen Vordruck (s. Nr. 2.3) enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern (Sorgeberechtigten) auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern (Sorgeberechtigten) nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß § 124 Abs. 2 BSHG das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- 4.2 Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des Ersten Teils und der zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (GABl. S. 561) zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 2002 an anzuwenden.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes vom 20. Januar 1983 (GABl. S. 464), die auf Grund der Bereinigungsanordnung vom 16. Dezember 1982 zum 31. Dezember 1993 außer Kraft treten würde, gilt über diesen Zeitpunkt hinaus weiter (GABl. S. 887 vom 19. Juli 1993).

Informationen zum Kindergarten Sterntaler

Der Kindergarten erstreckt sich über drei Etagen und eine mobile Raumeinheit.

Untergeschoß:

- 2 Gruppenräume für 2 Kleinkindgruppen
- 1 Küche
- 1 Intensivraum
- 1 Wasch- und Toilettenraum

Erdgeschoß:

- 2 Gruppenräume für Regelgruppen
- 1 Intensivraum
- 1 Büro / Besprechungszimmer
- 1 Wasch- und Toilettenraum
- 1 Künstlerecke
- 1 Werkecke

Obergeschoß:

- 1 Materialraum
- 1 Rollenspielbereich
- 1 Personalraum

Mobile Raumeinheit:

- 1 Gruppenraum für eine Regelgruppe mit 1 Küche
- 1 Intensivraum
- 1 Wasch- und Toilettenraum

Einen großen Außenbereich mit vielen Spielanregungen.

Sprechtage:

Pro Halbjahr bieten die Erzieherinnen gruppenweise einen Elternsprechtag an. Um pädagogisch sinnvoll zu arbeiten, ist es wichtig, dass Eltern und Erzieherinnen kooperieren.

Regelmäßige Einheiten in unserem Kindergarten:

- Jede Gruppe geht einen Tag in den Wald oder geht mit den Kindern in die Natur.
- Die Bewegungserziehung findet in jeder Regelgruppe einen Tag jede 2. Woche im Vereinsheim statt.
- Jede Gruppe führt nach Gegebenheiten das gemeinsame Essen durch.

Innerhalb der Öffnungszeiten gehen wir spazieren, machen Beobachtungsgänge oder kaufen für das gemeinsame Essen ein. Bei größeren Ausflügen benötigen wir ihr schriftliches Einverständnis.

Einmal in der Woche besucht uns der Kooperationslehrer zur Kontaktaufnahme.

- Weitere Kontakte pflegen wir zur Beratungsstelle in Haslach.
- Nach Bedarf arbeiten wir mit der Frühförderstelle in Offenburg oder dem Club 82 aus Haslach zusammen.
- Im Sommer gehen wir mit den Kindern in das Hofstetter Schwimmbad.
- Die Kinder werden im letzten Jahr ganzzeitiglich mit Hilfe von verschiedenen Angeboten im Hinblick auf den evtl. Schuleintritt gefördert.

Ihr Kind benötigt für den Kindergartenbesuch:

- Eine Tasche für das tägliche, gesunde und ausgewogene Essen.
- Hausschuhe
- Turnkleidung (z.B. Leggins und T-Shirt, Gymnastikschuhe)
- Turnbeutel (Bitte mit Namen kennzeichnen)
- Gekennzeichnete Gummistiefel
- Bequeme, schmutzunempfindliche Kleidung

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes
und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

Das Kind _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

(Anschrift)

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 Kindergartengesetz und der
dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht. Gegen den
Besuch des Kindergartens lassen sich keine Bedenken erkennen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel des Arztes)

Aufnahmevertrag

Aufnahme am _____

1. Angaben über das Kind:

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: _____

Wohnort und Straße: _____

Telefon: _____

Hausarztes des Kindes: Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Krankenkasse: _____

Name, unter dem das Kind mitversichert ist: _____

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten:

a) Name der Mutter: _____

Beruf *: _____

Konfession*: _____ Staatsangehörigkeit*: _____

Wohnort und Straße: _____

Arbeitsstätte*: _____

b) Name des Vaters: _____

Beruf *: _____

Konfession*: _____ Staatsangehörigkeit*: _____

Wohnort und Straße: _____

Arbeitsstätte*: _____

* Die Angaben dieser Daten erfolgen freiwillig.

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Name: _____ Telefon: _____

Sonstige Angaben (z.B. getrennt lebend, geschieden):

3. Geschwister:

Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren _____

Vorname: _____ geb. am: _____

4. Überstandene Krankheiten (Zutreffendes ankreuzen):

- | | |
|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Keuchhusten |
| <input type="checkbox"/> Scharlach | <input type="checkbox"/> Diphtherie |
| <input type="checkbox"/> übertragbare Kinderlähmung | <input type="checkbox"/> Mumps |
| <input type="checkbox"/> Röteln | <input type="checkbox"/> Windpocken |

Sonstige Krankheiten/Auffälligkeiten: _____

Allergien: _____

5. Impfungen (jeweils bitte Datum angeben):

Tetanus: 1. am _____ 2. am _____ 3. am _____ 4. am _____

Sonstige Impfungen: _____

Diphtherie: _____

Wenn Sie Ihr Kind für die Kleingruppe der 1-3 Jährigen anmelden, gelten gesonderte Regelungen:

Die pädagogischen Angebote werden den Entwicklungsständen der Kinder angepasst. Diese können sich vom Tagesablauf der Stammgruppen unterscheiden.

Vor der Aufnahme Ihres Kindes in die Kleingruppe bekommen Sie noch ein sogenanntes „Eingewöhnungskonzept“ ausgehändigt. Bei einem Elterngespräch wird dieses mit Ihnen besprochen und die individuelle Umsetzung erarbeitet.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____

**Bürgermeisteramt Hofstetten
-Gemeindekasse –
77716 Hofstetten**

Aufnahme in den Kindergarten am _____ Möglichkeit (A oder B): _____

Regelgruppe ab 3 Jahre

Name: _____ Geb. Datum: _____

Kleinkindgruppe ab 1 Jahre

Name: _____ Geb. Datum: _____

Geschwisterkinder:

Name: _____ Geb. Datum: _____

Name: _____ Geb. Datum: _____

Name: _____ Geb. Datum: _____

Hiermit bevollmächtige ich die Gemeinde Hofstetten widerruflich, die von mir geschuldeten monatlich im voraus zu entrichtenden Elternbeiträge zu Lasten meines

IBAN: _____

bei der _____
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Diese Abbuchungsermächtigung umfasst:

Den Elternbeitrag für alle 12 Monate des Kindergartenjahres, also auch für die Ferienmonate. Dies gilt auch während einer Krankheit sowie beim Ausscheiden eines Kindes infolge Übertritt in die Grundschule.
Die Abbuchung erfolgt zwischen dem 10. und 15. des Fälligkeitsmonats. Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.

_____, den _____

(Unterschrift laut Bankvollmacht)

Einverständniserklärung

Ich erkläre/wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unseren Auftrag von der Einrichtung für Kinder abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

WICHTIGE INFORMATIONEN!

Nachhauseweg

Zum Kindergartenjahr 2018 müssen wir leider die Abholregelungen anpassen.

Zurückliegend konnten die Eltern Ihr Einverständnis erklären, dass Kinder allein nach Hause gehen dürfen. Nach umfassenden Prüfungen und juristischen Einschätzungen durch Gesetzgeber, Polizei und Unfallkasse wird den Trägern von Kindergärten einhellig empfohlen Kindergartenkinder nicht alleine auf den Heimweg zu entlassen. So geht der Gesetzgeber im BGB davon aus, dass Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr regelmäßig mit der Bewältigung der Abläufe im Straßenverkehr überfordert sind.

Diese Regelung haben beispielweise Umlandkindergärten sowohl in kommunaler oder in kirchlicher Trägerschaft umgesetzt. Auch angesichts der Zunahme des Verkehrs in Hofstetten erscheint uns im Sinne der Kinder eine engere Auslegung der Aufsichtspflicht unerlässlich. Wir tun dies auch, um das Haftungsrisiko der Eltern zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund ist eine Abholung der Kinder leider unverzichtbar.

Parken am Kindergarten

Die Dorfmitte wird in den Jahren 2018-2020 umgestaltet, im Kernort werden zudem umfangreiche Straßen- und Kanalsanierungsarbeiten notwendig. Die Verkehrs- und auch Parksituation wird dadurch erschwert.

In der Kreuzstraße und um den Kindergarten herum sind kaum Parkmöglichkeiten vorhanden. Auch für die Anwohner kommt es durch „wildes Parken“ zum Bringen oder Abholen der Kindergartenkinder immer wieder zu unnötigem Ärger.

So wird auch immer wieder verbotenerweise vor der Kindertentür auf der Sperrfläche geparkt. Rettungs- und Fluchtwege werden so blockiert!

Wir bitten deshalb Eltern und auch das Kindergartenpersonal eindringlich darum die ausreichend vorhandenen Parkplätze beim Rathaus zu nutzen. Es ist auch für Berufstätige zumutbar einen Fußweg von 2 bis 3 Minuten zum Kindergarten zurückzulegen, gerade vor dem Hintergrund der noch anstehenden Bauarbeiten.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus den Urlaub mitgebracht werden);
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken, und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesem beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

ANHANG ZUM MERKBLATT DES INFEKTIONSSCHUTZES

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz erhalten habe/n, es sorgfältig durchgelesen und den Inhalt verstanden habe/n.

NAME DES KINDES:

UNTERSCHRIFT DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Informationen der Eltern/Sorgeberechtigten über die Jugendzahnpflege in Kindertagesstätten und Einwilligungserklärung in die zahnärztliche Untersuchung



Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit
Baden-Württemberg e.V.

Regionale Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Ortenaukreis

- eine Einrichtung der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft
und des Landratsamtes (Gesundheitsamt) -

**Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,**

gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch sind die Voraussetzungen für gesundes Aufwachsen und Leben. Gesunde Zähne sind nicht nur wichtig für das Kauen unserer Mahlzeiten, sondern u.a. auch für die Sprachentwicklung. Tägliches regelmäßiges Zähneputzen, z. B. morgens und abends, hilft als Schutz vor Zahnerkrankungen.

Eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt kommt in der Regel jedes Jahr gemeinsam mit einer Prophylaxefachkraft im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit in die Kindertageseinrichtung. Sie werden altersgemäß und in 'kindgerechter Atmosphäre' über die Bedeutung der Mundhygiene, richtiges Zähneputzen und zahngesunde Ernährung informieren. Außerdem wird die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung durchgeführt. Über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung werden wir Sie informieren. Dazu werden wir Ihrem Kind einen mit dem Namen versehenen, verschlossenen Formularbrief aushändigen. Die Dokumentation des Zahnbefundes beim Gesundheitsamt wird mit Ablauf von vier Jahren gelöscht.

Die genauen Termine erfahren Sie in der Kindertageseinrichtung.

Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig.

Bitte erteilen Sie uns mittels beigefügter Erklärung (auf der Rückseite) Ihre Einwilligung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Ortenaukreis

Geschäftsstelle beim Landratsamt Ortenaukreis
Gesundheitsamt -Außenstelle-
Poststraße 18
77652 Offenburg
☎ 0781 805 9688

Die folgende Einwilligung gilt für die gesamte Dauer der Betreuung in der Kindertagesstätte/Einrichtung und wird mit Ablauf von vier Jahren gelöscht.

Sie werden in den folgenden Jahren über die Besuche der Zahnärztinnen und Zahnärzte informiert und können jederzeit und ohne Angabe von Gründen gegenüber der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit die Einwilligung widerrufen.

Einwilligungserklärung

- Bitte an die Kindertagesstätte zurückgeben -

Vom Schreiben der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit im Ortenaukreis zur Information der Eltern über den jährlich stattfindenden Besuch der Zahnärztin oder des Zahnarztes habe ich Kenntnis genommen.

Ich willige ein, dass mein Kind von der Zahnärztin oder vom Zahnarzt im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit untersucht werden kann. Ich bin darüber informiert, dass ein zahnärztlicher Befund erhoben wird. Dieser wird im Gesundheitsamt für vier Jahre aufgehoben. Auf eine mündliche Aufklärung verzichte ich. Der Befund wird mir in einem verschlossenen Formularbrief mitgeteilt.

ja

nein

Kindertageseinrichtung

Gruppe

Name des Kindes

Ort/Datum

Unterschrift einer sorgeberechtigten Person

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie gerne bei Ihrem Gesundheitsamt.

Einverständniserklärung Bilder

- Bitte im Kindergarten ausgefüllt abgeben-

Hiermit willige/n ich/wir ein, dass im Kindergarten und bei seinen Veranstaltungen Fotos von meinem/unserem Kind gemacht werden, die bei Bedarf auch zur Veröffentlichung genutzt werden dürfen.

Wir achten trägerseitig darauf, dass von den Kindern keine Einzelbilder zur externen Veröffentlichung gemacht werden.

Die Einwilligung umfasst die gesamte Kindergartenverweildauer des Kindes.

Name des Kindes: _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

Datum: _____

Einverständniserklärung

- Bitte im Kindergarten ausgefüllt abgeben-

Hiermit willige/n ich/wir ein, dass mein/unser Kind durch die Erzieherinnen auf Zecken und Läuse untersucht werden können. Bei Zeckenbefall dürfen die Erzieherinnen diese entfernen.

Die Einwilligung umfasst die gesamte Kindergartenverweildauer des Kindes.

Name des Kindes: _____

**Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten:** _____

Datum: _____

Datenschutz - Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutz

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und der Ihres Kindes ist für uns außerordentlich wichtig. Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen aufmerksam durch.

Rechtliche Grundlage

Die Verarbeitung Ihrer personengebundenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO rechtmäßig, da Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für einen bestimmten Zweck erteilen.

Personenbezogene Daten und Zweckbindung

Gegenstand des Datenschutzes sind personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Hierbei handelt es sich einerseits um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, wie z. B. Name, Adresse, Kontoverbindung, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, die Sie uns im Rahmen des Anmeldeverfahrens und im laufenden Kindergartenbetrieb von sich und Ihrem Kind zur Verfügung stellen:

- Personenstammdaten (z.B. Name der Eltern, Adresse, Geburtsdatum des Kindes, Name des Kindes)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer für Notfallkontakte, E-Mail, Übersicht Abholberechtigte)
- Dokumentationsdaten (z.B. Beobachtungsbogen zur Entwicklung ihres Kindes, Foto, Krankheiten – siehe Aufnahmevertrag)

Alle Daten werden ausschließlich zum Zweck einer qualifizierten Betreuung ihres Kindes und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten gespeichert und genutzt. Es werden nur solche Daten erhoben, die im Rahmen des Kindergartenbetriebs erforderlich sind. Diese Daten sind zweckgebunden und werden nicht außerhalb des Kindergartens bzw. außerhalb des Trägers weitergeben.

Ansprechpartner bei Fragen

Sollten Sie Fragen in Bezug auf den Datenschutz oder die Verarbeitung der Daten haben, so stehen Ihnen von der Gemeindeverwaltung Herr Markus Neumaier (markus.neumaier@hofstetten.com) oder die Kindergartenleitung, Frau Bettina Kohler, gerne zur Verfügung.

Einsichtnahme, Aktualisierung, Aufbewahrung und Löschung der Daten

Sie haben jederzeit das Recht die uns zur Verfügung gestellten Daten einzusehen und diese zu aktualisieren. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen. Wir löschen Ihre Daten nach Überführung ihres Kindes in die Schule bzw. nach Abmeldung aus unserem Kindergarten. Ein Zugriff und eine Verwendung Ihrer persönlichen Daten ist dann nicht mehr möglich.

Hofstetten, den

Kenntnisnahme der Eltern

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind
Name, Vorname
Geburtsdatum
Anschrift

wurde am _____
von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinder-
tagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen
Früherkennungsuntersuchung U ____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme
des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den
Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der
Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in
Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und
Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Emp-
fehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes
wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ____ durch-
geführt. *)

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

*) Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege